

19.10.2011

A7-0325/267

Änderungsantrag 267
Ingeborg Gräßle
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht
Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini
Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan
KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

A7-0325/2011

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kommission unterrichtet die
Haushaltsbehörde drei Wochen im
Voraus über ihre Absicht,
Mittelübertragungen gemäß Unterabsatz
1 Buchstabe b vorzunehmen. Macht einer
der beiden Teile der Haushaltsbehörde
innerhalb der Dreiwochenfrist triftige
Gründe geltend, so wird das Verfahren
nach Artikel 24 angewandt.***

Or. en

19.10.2011

A7-0325/268

Änderungsantrag 268

Ingeborg Gräble

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

Ingeborg Gräble, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

A7-0325/2011

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission kann innerhalb ihres Einzelplans folgende Mittelübertragungen von Titel zu Titel vornehmen, **sofern sie die Haushaltsbehörde unverzüglich davon unterrichtet:**

(a) aus dem in Artikel 43 genannten Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“, wobei die einzige Bedingung für die Freigabe der Mittel aus der Reserve darin besteht, dass ein im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 294 AEUV verabschiedeter Basisrechtsakt vorliegt;

(b) in hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission im Falle von humanitären Katastrophen und Krisen von internationalem Ausmaß, die in einem Haushaltsjahr nach dem 1. Dezember eintreten, nicht verwendete und noch verfügbare Mittel des laufenden Haushaltsjahrs, die unter die Haushaltstitel der Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens fallen, auf die Haushaltstitel betreffend Hilfen zur Krisenbewältigung und humanitäre Hilfsmaßnahmen übertragen.

Geänderter Text

2. Die Kommission kann innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Titel zu Titel vornehmen

aus dem in Artikel 43 genannten Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“, wobei die einzige Bedingung für die Freigabe der Mittel aus der Reserve darin besteht, dass ein im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 294 AEUV verabschiedeter Basisrechtsakt vorliegt **und sie die Haushaltsbehörde unverzüglich davon unterrichtet.**

2a. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission im Falle von humanitären Katastrophen und Krisen von internationalem Ausmaß, die in einem Haushaltsjahr nach dem 1. Dezember eintreten, nicht verwendete und noch verfügbare Mittel des laufenden Haushaltsjahrs, die unter die Haushaltstitel der Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens fallen, auf die Haushaltstitel betreffend Hilfen zur Krisenbewältigung und humanitäre Hilfsmaßnahmen übertragen.

Die Kommission unterrichtet die beiden Teile der Haushaltsbehörde unverzüglich

AM\881094DE.doc

PE472.727v01-00

über derartige Mittelübertragungen oder eine solche Inanspruchnahme von Mitteln für das folgende Jahr.

2b. Die Kommission kann die Informationen zur Begründung der Mittelübertragung in Form eines Arbeitspapiers ihrer Dienststellen zur Verfügung stellen.

2c. Die Kommission kann der Haushaltsbehörde andere Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans als diejenigen gemäß Absatz 1 vorschlagen.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/269

Änderungsantrag 269
Ingeborg Gräßle
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht
Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini
Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan
KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

A7-0325/2011

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Berichte und Feststellungen des Internen Prüfers sowie der Bericht des Organs werden erst dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Interne Prüfer die zu ihrer Umsetzung getroffenen Maßnahmen validiert hat.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/270

Änderungsantrag 270
Ingeborg Gräßle
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht
Ingeborg Gräßle, Crescenzo Rivellini
Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan
KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

A7-0325/2011

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 116a

***Pauschalbeträge, Standardeinheitskosten
und Pauschalfinanzierungen***

***1. Unbeschadet der Bestimmungen des
Basisrechtsakts wird die Anwendung von
Pauschalbeträgen,
Standardeinheitskosten oder
Pauschalfinanzierungen durch einen
Beschluss der Kommission genehmigt,
wobei zu gewährleisten ist, dass in Bezug
auf dieselbe Kategorie von Maßnahmen
oder Arbeitsprogrammen der Grundsatz
der Gleichbehandlung der Empfänger
eingehalten wird.***

***Soweit der Höchstbetrag pro Finanzhilfe
50 000 EUR nicht übersteigt, kann die
Genehmigung vom zuständigen
Anweisungsbefugten erteilt werden.***

***2. Für eine Genehmigung sind
mindestens folgende Nachweise
einzureichen:***

***(a) Begründung der Angemessenheit
dieser Finanzierungsformen im Hinblick
auf die Art der unterstützten Maßnahmen
oder Arbeitsprogramme, sowie im
Hinblick auf die Gefahr von
Unregelmäßigkeiten und betrügerischen
Handlungen und die Kontrollkosten;***

AM\881094DE.doc

PE472.727v01-00

***(b) Angabe der Kosten oder
Kostenkategorien, die von den
Pauschalbeträgen,
Standardeinheitskosten oder
Pauschalfinanzierungen abgedeckt
werden, unter Ausschluss der gemäß den
einschlägigen Unionsvorschriften nicht
förderfähigen Kosten;***

***(c) Beschreibung der Methoden zur
Bestimmung der Pauschalbeträge,
Standardeinheitskosten oder
Pauschalfinanzierungen, in der die
Bedingungen festgelegt werden, die
hinreichend gewährleisten, dass die
Gewinnverbots- und
Kofinanzierungsvorschriften eingehalten
und doppelte Finanzierungen von
Ausgaben vermieden werden. Diese
Methoden stützen sich auf:***

***(i) statistische Daten oder ähnliche
objektive Mittel oder***

***(ii) einen auf die einzelnen Empfänger
ausgerichteten Ansatz, der an beglaubigte
oder überprüfbare historische Daten des
Empfängers oder an dessen gewöhnliche
Kostenrechnungspraktiken anknüpft.***

***3. Soweit der Rückgriff auf die
gewöhnlichen Kostenrechnungspraktiken
des Empfängers erlaubt ist, kann der
zuständige Anweisungsbefugte die
Einhaltung dieser Praktiken im Voraus
anhand der in Absatz 2 dargelegten
Bedingungen oder mithilfe eines
geeigneten Ex-post-Kontrollsystems
bewerten.***

***Wurde die Übereinstimmung der
gewöhnlichen Kostenrechnungspraktiken
des Empfängers mit den in Absatz 2
dargelegten Bedingungen im Voraus
festgestellt, so darf die unter
Berücksichtigung dieser Praktiken
festgelegte Höhe der Pauschalbeträge,
Standardeinheitskosten oder
Pauschalfinanzierungen im Rahmen von
Ex-post-Kontrollen nicht mehr in Frage***

gestellt werden.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die Feststellung treffen, dass die gewöhnlichen Kostenrechnungspraktiken des Empfängers mit den in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen übereinstimmen, wenn sie von den nationalen Behörden im Rahmen vergleichbarer Finanzierungssysteme anerkannt werden.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/271

Änderungsantrag 271

Ingeborg Gräble

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

Ingeborg Gräble, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

A7-0325/2011

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Finanzierungsinstrumente“ aus dem Haushalt finanzierte Maßnahmen der Union zur finanziellen Unterstützung bestimmter politischer Ziele in Form von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnlichen Investitionen oder Finanzierungen oder anderen risikobehafteten Instrumenten, gegebenenfalls in Verbindung mit Finanzhilfen.

Geänderter Text

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Finanzierungsinstrumente“ aus dem Haushalt – **soweit in einem Basisrechtsakt ausdrücklich gestattet** – finanzierte Maßnahmen der Union zur finanziellen Unterstützung **eines oder mehrerer** bestimmter politischer Ziele in Form von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnlichen Investitionen oder Finanzierungen oder anderen risikobehafteten Instrumenten, gegebenenfalls in Verbindung mit Finanzhilfen. **Die Art des Finanzierungsinstruments, das für die Verwirklichung des politischen Ziels genutzt werden darf, ist im Basisrechtsakt bezeichnet.**

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) „beteiligungsähnliche Investition“: eine Finanzierungsart, die eine Mischfinanzierung aus Eigenkapital und Fremdkapital ist, bei der das Eigenkapital dem Kapitalgeber bei entsprechendem Erfolg des Unternehmens eine hohe Rendite verschafft oder die Fremdkapitalkomponente einen Aufschlag enthält, der zur Rendite des Anlegers beiträgt, wie etwa Mezzanine-

AM\881094DE.doc

PE472.727v01-00

Finanzierungen oder Nachrangkapital;

(b) „Risikoinstrument“: ein Finanzierungsinstrument, mit dem — gegebenenfalls gegen Zahlung einer vereinbarten Prämie — die umfassende oder teilweise Deckung eines bestimmten Risikos garantiert wird;

(c) „Risikoinstrument für Projektanleihen“: eine Bonitätsverbesserung in Form eines Darlehens oder einer Garantie. Es deckt das mit dem Schuldendienst verbundene Risiko eines Projekts ab und mindert das Kreditrisiko der Anleihegläubiger.

Beteiligen sich mehrere Rechtssubjekte gemeinsam an einem Geschäft, das durch ein Risikoinstrument abgesichert wird, so beläuft sich das vom Unionshaushalt getragene Risiko höchstens auf den Betrag der EU-Finanzhilfe.

Or. en

19.10.2011

A7-0325/272

Änderungsantrag 272

Ingeborg Gräble

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A7-0325/2011

Ingeborg Gräble, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission kann Finanzierungsinstrumente im Wege der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung ausführen; in letzterem Fall betraut sie die Einrichtungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern *iii* und *iv* mit entsprechenden Aufgaben.

3. Die Kommission kann Finanzierungsinstrumente im Wege der direkten oder – ***soweit dies im Basisrechtsakt festgelegt ist*** – der indirekten Mittelverwaltung ausführen; in letzterem Fall betraut sie die Einrichtungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern *iv* und *vi* mit entsprechenden Aufgaben. ***Die Rechtsform und die Natur der mit der Verwaltung betrauten Einrichtung sollten im Basisrechtsakt festgelegt werden.***

Die Kommission trägt weiter dafür Sorge, dass der Rahmen für die Umsetzung der Finanzierungsinstrumente mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsmittel vereinbar und der Erreichung der gesetzten politischen Ziele förderlich ist. Die Kommission ist für die Umsetzung der Finanzierungsinstrumente rechenschaftspflichtig, und zwar unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Haftung der betrauten Einrichtungen nach dem anwendbaren Recht.

Das Europäische Parlament wird regelmäßig über die Umsetzung der Finanzinstrumente unterrichtet.

Or. en

AM\881094DE.doc

PE472.727v01-00

19.10.2011

A7-0325/273

Änderungsantrag 273

Ingeborg Gräble

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A7-0325/2011

Ingeborg Gräble, Crescenzo Rivellini

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan

KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Finanzgeschäfte, die in den Genuss eines Finanzierungsinstruments der Union kommen, das in Form oder in Verbindung mit einer Finanzhilfe oder eines Zuschusses aufgelegt wurde, dürfen im Hinblick auf die europäischen Empfänger und sonstigen betroffenen Länder und Gesetzgebungen nicht zu Steuerhinterziehung führen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung haften die mit der Verwaltung der betreffenden Finanzinstrumente betrauten Einrichtungen gemeinsam mit den Tätern für alle daraus resultierenden finanziellen Verluste.

Or. en